

Kauf Dein Auto zweiter Hand – mit Verstand!

Leitfaden zum Kauf eines Gebrauchtwagens in Italien und im EU-Ausland



Verbraucherzentrale Südtirol
Centro Tutela Consumatori Utenti



IMPRESSUM

Herausgeber:

Europäisches Verbraucherzentrum Italien – Büro Bozen

I-39100 Bozen, Brennerstr. 3

Tel.: +39-0471-980939

Fax: +39-0471-980239

E-Mail: info@euroconsumatori.org

Internet: <http://www.euroconsumatori.org>

Verbraucherzentrale Südtirol

I-39100 Bozen, Zwölfmalgreinerstr. 2

Tel.: +39-0471-975597

Fax: +39-0471-979914

E-Mail: info@consumer.bz.it

Internet: <http://www.verbraucherzentrale.it>

Stand: Dezember 2013

Die Informationen dieser Veröffentlichung sind mit größter Sorgfalt zusammengetragen worden; dennoch kann keine Gewähr bezüglich eventueller Fehler gegeben werden.

Ein Leitfaden für Verbraucherinnen und Verbraucher

Sie haben sich für den Kauf eines Gebrauchtwagens im In- oder Ausland entschlossen, möchten aber auf Nummer „Sicher“ gehen? In dieser kleinen Broschüre finden Sie eine Menge nützlicher Tipps und Hinweise, damit Ihre Fahrt nicht gleich wieder in der Werkstatt endet.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------|
| 1) Die Suche | Seite 4 |
| 2) Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen | Seite 5 |
| 3) Manipulierter Kilometerstand | Seite 6 |
| 4) Vorschriften im Bereich Umweltschutz | Seite 6 |
| 5) Die Gewährleistung (Garantie) | Seite 7 |
| 6) Der Vertrag und die Check-Liste | Seite 10 |
| 7) Der Kauf eines Gebrauchtwagens im Ausland | Seite 10 |
| 8) Die Eigentumsübertragung | Seite 11 |
| 9) Nützliche Links | Seite 13 |
| 10) Mustervertrag | Seite 14 |

1) DIE SUCHE

Die Suche nach einem geeigneten Gebrauchtwagen kann über eine Zeitungsannonce, über den direkten Kontakt zum Verkäufer - ob Privatperson oder Wiederverkäufer – oder über das Internet stattfinden. Gerade dieses Medium ist ideal für die Suche – vom direkten Kauf übers Internet raten wir grundsätzlich ab, denn Sie würden praktisch die „Katze im Sack“ kaufen.

AUTOKAUF ÜBER INTERNET

Besonders beim online Autokauf vom Privaten ist Vorsicht geboten, da die virtuelle Anonymität leider zu allerlei „Ganereien“ verleitet. Verlockend klingen manchmal online-Angebote, die von privaten Anbietern geschaltet werden und meist Gebrauchtwagen zu einem „Schnäppchenpreis“ anbieten. Hier gilt zunächst die goldene Regel: „Geschenkt gibt’s nix!“

Klingt also das Angebot zu verlockend, sollte man, auch wenn die Begründung für das „Bombenangebot“ meist zeitgleich mitgeliefert wird, Abstand davon nehmen. Vor allem aber ist von Vorauszahlungen und/oder Anzahlungen abzuraten, die meist unter dem Vorwand der Absicherung dafür, dass es der Interessent ernst mit seiner Nachfrage meint, eingefordert werden.

Oft kann bereits die Anforderung der genauen Fahrzeugpapiere sowie eine Nachforschung bei den zuständigen Kraftfahrzeugämtern jeglichen Zweifel aus dem Weg räumen, da sich hierbei oft herausstellt, wie kooperativ oder eben nicht der Verkäufer tatsächlich ist!

2) ALLGEMEINE VORSICHTSMASSNAHMEN

VERSICHERN SIE SICH, DASS

- **die Beschaffenheit und Merkmale des Autos**, das Ihnen angeboten wird, mit den Angaben im Fahrzeugbrief übereinstimmen (Nummer des Fahrzeuggestells und des Motors, Reifentyp, Zubehör und genehmigte Sonderausstattung, u.s.w.);
- **es sich um keinen Unfall- oder Testwagen handelt** und auch nicht um das Auto einer Fahrschule – lassen Sie sich dies vertraglich bestätigen;
- **es sich um den originalen und nicht um einen ausgewechselten Motor handelt**, auch dies sollte im Vertrag ausdrücklich erwähnt werden;
- **der Händler oder der vorhergehende Autobesitzer die üblichen regelmäßigen Kontrollen** (z.B. Öl) durchgeführt hat: Verlangen Sie das Wartungsheft des Wagens, in welchem über diese Kontrollen Buch geführt wird! Wird es Ihnen verweigert oder ist es „verloren gegangen“, sollte Sie dies bereits skeptisch stimmen;
- **die mechanischen, elektrischen und elektronischen Bestandteile** des Wagens funktionstüchtig sind und dass auch die Karosserie keine offensichtlichen oder versteckten Mängel aufweist - lassen Sie sich, wenn möglich, beim Autokauf von einer fachkundigen Person begleiten;
- **Türen und Fenster** sich problemlos öffnen und schließen lassen und dass kein Wasser ins Wageninnere sickert;
- **wenn der Wiederverkäufer nicht selbst der Wageneigentümer ist**, er dazu bevollmächtigt ist, den Kauf vorzunehmen - lassen Sie sich die Vollmacht sowie eine Kopie des Ausweises des Fahrzeugeigentümers zeigen.

Vorsicht:

- Lackreste an Fenster- oder Türdichtungen können ein Hinweis darauf sein, dass es sich um einen nachlackierten Unfallwagen handelt;
- viele Steinschlaglöcher auf Motorhaube, Front- und Seitenbereich könnten ein Hinweis auf eine „unsanfte“ Fahrweise des vorhergehenden Besitzers sein oder darauf, dass der Wagen bei Autorennen eingesetzt wurde;
- der Geruch im Wageninnern gibt oft Hinweise auf die Gewohnheiten des vorhergehenden Besitzers und darauf, ob er ein Raucher oder Tierhalter war.

3) MANIPULIERTER KILOMETERSTAND

Bei bestimmten Autoverkäufern ist es gang und gäbe, Gebrauchtwagen zu "verjüngen": Es wird ganz einfach der Kilometerstand um 50.000 bis 100.000 km zurückgedreht.

Durch die digitalen Tachos ist dieser Vorgang noch einfacher geworden, denn mit minimalen technischen Kenntnissen lässt sich der Kilometerstand zurückdrehen, ohne sichtliche Schäden zu verursachen.

Unser Tipp:

Eine gemeinsame Kontrolle des Kilometerstandes mit dem vorhergehenden Besitzer ist die sicherste Methode, um hier nicht übers Ohr gehauen zu werden. Sollte dies nicht möglich sein, verlangen Sie das Wartungsheft des Wagens - darin steht, welche Kontrolle bei welchem Kilometerstand durchgeführt wurde.

Einige Händler verlangen von den Autobesitzern eine schriftliche Erklärung über den Kilometerstand, die dann dem/der Käufer/in ausgehändigt werden kann. Stimmt der dort angegebene Kilometerstand mit jenem zum Zeitpunkt des Kaufes überein (der natürlich von Käufer oder Käuferin überprüft werden muss), dann hat man eine Sicherheit mehr, dass es sich um den tatsächlichen Kilometerstand handelt!

4) VORSCHRIFTEN IM BEREICH UMWELTSCHUTZ

Die Europäische Union hat Anfang der 90er-Jahre einige Richtlinien beschlossen, um die Umweltverschmutzung durch Fahrzeuge einzudämmen. Dabei sind die von den Automobilherstellern neu produzierten Fahrzeuge in verschiedene Standards eingeteilt worden, und zwar Euro 1-2-3-4-5 sowie Standard Euro 0 (höchster Grad an Umweltverschmutzung) in Bezug auf Fahrzeuge, die vor Dezember 1992 erstzugelassen worden sind.

Beim Kauf eines Autos, das veralteten EU-Abgasnormen entspricht, läuft man Gefahr, in einigen Jahren nicht mehr fahren zu können, besonders was die Befahrung von Stadtzentren, wobei nicht lediglich der historische Kern gemeint ist, betrifft.

Unser Tipp:

Kontrollieren Sie die Erkennungsnummer der Abgasbestimmungen im Fahrzeugschein!

5) DIE GEWÄHRLEISTUNG (GARANTIE)

Die Gewährleistungsbestimmungen im Verbraucherkodex (Art. 128 ff.) sehen bezüglich der Vertragsmäßigkeitsmängel des Produktes ausdrücklich vor, dass Bestimmungen auch für den Verkauf von gebrauchten Verbrauchsgütern und daher **auch für gebrauchte Autos** gelten.

Die Dauer dieser Garantie - normalerweise zwei Jahre ab dem Kauf bei neuen Autos – kann, im Fall von gebrauchten Autos, vom Verkäufer auf eine Zeitspanne von nicht weniger als einem Jahr herabgesetzt werden. **Die Einschätzung des Mangels muss aber so durchgeführt werden, dass der Verschleiß des Gutes in Bezug auf den Gebrauch aus der Zeit vor dem Verkauf miteinbezogen und die Mängel, die von einem normalen Gebrauch herrühren, ausgeschlossen werden.** Es ist daher wichtig, mit dem Verkäufer den wirklichen Zustand des Fahrzeugs sowohl vor dem Kauf als auch zum Zeitpunkt des Kaufes zu überprüfen (siehe Seite 17 Teil II – Zustand des Fahrzeugs).

Die Mängel müssen dem Verkäufer innerhalb von 60 Tagen ab ihrer Entdeckung mittels Einschreibebrief mit Rückschein gemeldet werden.

Die Rechte, die eingefordert werden können, sind die **Reparatur oder der Austausch des Gutes**; die Auflösung des Vertrages kann nur in Ausnahmefällen gefordert werden, z.B. falls die Reparatur oder der Austausch aus irgendeinem Grund unmöglich sind.

Achtung:

In der Praxis jedoch ist der Austausch eines Gebrauchtwagens eine äußerst schwer durchzusetzende Forderung. Wenn überhaupt ist dies nur in besonders drastischen Fällen möglich und auch dann lediglich mit der Hilfe von Rechtsanwälten oder Verbraucherverbänden. Um zumindest ohne allzu große Umstände eine Reparatur des Wagens durchzusetzen, ist es sehr wichtig, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung auch eine Bescheinigung zur Vertragsmäßigkeit bzw. eine Art Checkliste zum Zustand des Wagens erstellt und unterschrieben wird. Dort sind klar und unbestreitbar jene Teile des Wagens angeführt, die tatsächlich unter die Garantie (Gewährleistung) fallen.

Besonders in letzter Zeit, wo durch die Wirtschaftskrise der Ankauf von Gebrauchtautos einen starken Anstieg erfährt, fordern Verkäufer den Kunden sofort nach Abschluss des Vertrages immer häufiger dazu auf, eine zusätzliche Abmachung, die sie selber „Garantie“ nennen, zu unterschreiben. In Wirklichkeit handelt es sich dabei um eine Versicherung, die der Händler mit einer Versicherungsgesellschaft abschließt, um sich im Falle von Mängeln der Vertragsmäßigkeit zu schützen! Auch dann ist es wichtig die entsprechenden Vertragsklauseln genauestens dahingehend zu überprüfen, ob sie zumindest eine Besserstellung im Vergleich zur gesetzlich festgelegten Gewährleistung darstellen.

Diese Rechte sind für den Käufer unverzichtbar: Jede anderslautende Abmachung ist wichtig!

Sollten Sie der Überzeugung sein, dass Sie regelrecht „übers Ohr gehauen worden sind“ (es wurde Ihnen beispielsweise ein Unfallwagen verkauft, ohne dass Sie darüber Bescheid wussten), **beharren Sie auf der Vertragsauflösung** – eine Strafanzeige wegen Betrug kann auch ins Auge gefasst werden.

Die meisten Reklamationen bei Gebrauchtwagen sind auf das Problem Gewährleistung zurückzuführen, deshalb ist es wichtig, dass Sie auch über einen weiteren „Trick“ der Händler Bescheid wissen. Er besteht darin, den Käufer eine **Entbindung jeglicher Haftung des Händlers** unterzeichnen zu lassen. Diese Klauseln sind oft nicht sofort ersichtlich und der Vertrag sollte deshalb sehr achtsam auch in Bezug auf solche Bestimmungen durchgelesen werden.

Haben Sie Ihr Auto von einer Privatperson gekauft?

Die neue Regelung betrifft nicht den Verkauf eines Gebrauchtwagens zwischen Privatpersonen. Hier gelten die Regeln der „alten Garantie“ (Art. 1490 und ff. des Zivilgesetzbuchs): Das Auto darf keine versteckten Mängel haben bzw. dürfen Ihnen keine besonderen Umstände verschwiegen werden (z.B. dass es sich um einen Unfallwagen handelt).

Unser Tipp:

Setzen Sie mit dem Verkäufer schriftlich **die genaue Dauer der Garantie fest und klären Sie dabei, welche Mängel sie umfasst.**

Kauf eines Gebrauchtwagens im Ausland: Gilt die Gewährleistung europaweit?

Bei der Gewährleistung handelt es sich um ein europaweit beim Kauf von Verbraucherwaren geltendes Recht, das in der Richtlinie 99/44/EG niedergeschrieben wurde und dann von den einzelnen EU-Staaten durch die jeweiligen nationalen Normen in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde.

Aber kann der Auslandskäufer die Gewährleistung auch in Anspruch nehmen?

Natürlich ist der ausländische Verkäufer dazu verpflichtet, dem italienischen Käufer die Gewährleistung in dem Ausmaß und mit den Eigenschaften zu garantieren, die von der jeweiligen nationalen Gewährleistungsnorm des Kauflandes/Ursprungslandes vorgesehen sind (z.B. ein in Deutschland getätigter Autokauf folgt deutschen Gewährleistungsbestimmungen).

Etwas komplizierter gestaltet sich da die Frage nach der praktischen Durchsetzbarkeit seiner Rechte bei im Ausland gekauften Fahrzeugen:

Bedenken Sie bitte die Tatsache, dass nach den Grundsätzen der Gewährleistung der Verkäufer die Möglichkeit haben muss, den Fehler zu beheben, i.e. das Fahrzeug muss ihm zur Überprüfung und Reparatur zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis werden solche Situationen dann nicht selten so gehandhabt, dass Verkäufer und Käufer sich dahingehend einigen, das Fahrzeug im Land des Käufers zu reparieren, der Verkäufer aber lediglich die Materialkosten und einen Teil der Arbeitskosten übernimmt.

Worauf Sie in Zusammenhang mit Gewährleistung achten sollten:

Es geschieht nicht selten, dass Händler versuchen ihre Gewährleistungspflicht zu umgehen, indem sie schwerverständliche Vertragszusätze in ihre Standardformulare einbauen, die einen Gewährleistungsanspruch ausschließen oder stark einschränken. Besonders beim Auslandskauf wurde dieses Problem bei deutschen Verkäufern beobachtet.

Auf Webseiten wie www.mobile.de und www.autoscout24.de bieten zahlreiche deutsche Einzelhändler ihre Autos Verbrauchern aus ganz Europa an. Wenn der Verbraucher kein Deutsch spricht, finden die Verkaufsverhandlungen meist auf Englisch statt. Der eigentliche Vertrag wird hingegen auf Deutsch abgefasst. Aber Achtung: Nicht immer steht dort auch das, was vorher mündlich, telefonisch oder per E-Mail vereinbart wurde.

Durch Erklärungen wie: „*hiermit erkläre ich, das gegenständliche Fahrzeug in meiner Funktion als Gewerbetreibender zu kaufen*“ oder einfach nur „*Händlergeschäft*“, versucht der Verkäufer aus dem Verbraucher einen Gewerbetreibenden zu machen, dem kein Gewährleistungsanspruch zusteht. Oder aber der Händler gibt an, er würde das Fahrzeug aus seinem Privatbesitz verkaufen und täuscht somit einen Kauf von Privat zu Privat vor. Auch Floskeln wie „*gekauft wie gesehen*“ oder ähnliche zielen auf einen Ausschluss der Gewährleistungspflichten ab.

Besonders bei in einer Fremdsprache verfassten Verträgen (und dies ist beim Autokauf im Ausland oft der Fall) ist auf solche Klauseln und Zusätze zu achten!

6) DER VERTRAG UND DIE CHECK-LISTE

In Italien gibt es, im Unterschied zu anderen EU-Ländern, keinen gesetzlich empfohlenen Standard-Kaufvertrag für Gebrauchtwagen, aus dem beispielsweise der Kilometerstand des Autos bei der Abgabe an das Geschäft hervorgeht, die durchgeführten technischen Kontrollen, der Zustand des Autos, der anhand einer entsprechenden Check-Liste bestimmt wird (nach den Maßstäben: Mechanik, Karosserie, Lack, Innenraum, sonstiges), eine Erklärung des Wiederverkäufers über die gute Gebrauchsfähigkeit, eine Rücktrittsmöglichkeit für den Käufer, die Möglichkeit zu einer Probefahrt.

In Italien sind die Kaufverträge in der Regel nicht sonderlich konsumentenfreundlich und beinhalten vor allem keine Check-Liste, die eine detaillierte Auskunft über den Zustand des Wagens gibt, siehe als Beispiel die in der Anlage angeführte Check-Liste.

Unser Tipp:

Nehmen Sie beim Autokauf eine/n Freund/in oder Bekannte/n mit, die oder der sich mit Autos gut auskennt und machen Sie gemeinsam eine Probefahrt – nur so können Sie sich auch ein Bild über den Zustand des Wagens machen. Bestimmte Geräusche oder Probleme können ein klarer Hinweis darauf sein, dass der Wagen nicht einwandfrei ist!

7) DER KAUFVERTRAG BEI IMPORTIERTEN GEBRAUCHTWAGEN

Sehr häufig werden aufgrund ihrer räumlichen und sprachlichen Nähe unsere Nachbarländer Österreich und Deutschland als Kaufland gewählt.

Dies erleichtert zwar die Vertragsverhandlungen und das gesamte Prozedere sehr doch sollte man besonders bei vom Ausland kommenden Standardverträgen vorsichtig sein und diese im Zweifelsfall auch nochmals überprüfen lassen und eventuelle Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche anbringen. Entsprechende Formulare sind beim österreichischen ÖAMTC oder aber auch beim deutschen ADAC erhältlich.

Beim Kauf im nicht deutschsprachigen Ausland kann es sich als ratsam erweisen, wenn möglich, die englische Sprache als Vertragssprache zu wählen, um den Inhalt auch tatsächlich zu verstehen.

8) DIE EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

Wie bereits zuvor erwähnt, ist es vor Ankauf eines Gebrauchtfahrzeuges ratsam, mittels des Kennzeichens Einsicht in die Archive des Kraftfahrzeugregisters (PRA) zu nehmen. Dieses Kraftfahrzeugregister ist öffentlich und ist nach den jeweiligen Autokennzeichen geordnet. Die entsprechenden Daten können von jedem Interessierten abgefragt werden. Durch diese Einsichtnahme in das Register können mögliche Hypotheken, Sicherstellungen oder andere auf dem Fahrzeug lastende Bindungen festgestellt werden: der Auszug fasst alle juristischen Angaben zum Eigentum eines Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Abfrage zusammen.

Zunächst benötigt man also einen Kaufvertrag. Im Normalfall verwendet man hierzu die Rückseite der Eigentumsbescheinigung (CDP - *certificato di proprietà*), wobei die entsprechenden Felder hinsichtlich der Erklärung zum Verkauf mit den Angaben der kaufenden Partei ausgefüllt werden. Die Unterzeichnung dieses „Kaufvertrages“ muss von einem dazu ermächtigten Beamten beglaubigt werden. Die Beglaubigung der Unterschrift des Verkäufers kann beim Notar, in der Gemeinde, beim öffentlichen Kraftfahrzeugregisteramt (PRA - *Pubblico Registro Automobilistico*), bei einer ermächtigten Autoagentur oder auch direkt beim Schalterdienst der Abteilung Mobilität (STA - *Sportello Telematico Automobilistico*) durchgeführt werden (der Käufer muss dabei einen gültigen Personalausweis vorweisen).

Nach Beglaubigung der Unterschrift des Käufers können die Unterlagen zur Eigentumsübertragung beim Schalterdienst der Abteilung Mobilität vorgelegt werden, und die Angaben des Kraftfahrzeugregisters sowie des Kraftfahrzeugamtes werden zeitgleich aktualisiert.

Achtung:

Die Abänderung des Fahrzeugbriefes sowie die Eintragung der Eigentumsübertragung beim Kraftfahrzeugregister muss innerhalb von 60 Tagen ab Beglaubigung der Unterschrift vorgenommen werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Kraftfahrzeugamtes Bozen:

<http://www.provinz.bz.it/mobilitaet/themen/kraftfahrzeuge-autobusse-kraftraeder.asp>

ÜBERFÜHRUNG UND ZULASSUNG VON IMPORTIERTEN GEBRAUCHTFahrZEUGEN

Beim Ankauf eines Wagens im Ausland stellt sich natürlich auch unweigerlich die Frage, wie das Fahrzeug nach Italien gebracht wird. Hierbei ergeben sich grundsätzlich **drei Möglichkeiten**:

1. Kurzzeitkennzeichen (Ausfuhr-oder Überführungskennzeichen)

Diese ist die am häufigsten angewandte Transportart. Hierbei handelt es sich um ein Kennzeichen, das in seiner Geltung befristet ist und mit einer entsprechenden

Versicherungsdeckung für den jeweiligen Zeitraum einhergehen muss. Somit ist das neu erworbene Gefährt kurzfristig ordnungsgemäß angemeldet und versichert, bis dann die Zulassung in Italien erfolgt. Beachten Sie aber, dass nicht jedes möglicherweise attraktive Autoexportland ein solches Überführungskennzeichen bietet! Erkundigen Sie sich zunächst, ob es in Ihrem Wunschland diese Möglichkeit gibt, ob das Kennzeichen mit der nötigen Pflichtversicherungsdeckung ausgestattet und ob es für den Transport nach Italien geeignet ist.

2. Transport auf Anhänger

3. Zulassungsverfahren

Als dritte Variante, Ihr „liebstes Stück“ nach Italien zu bringen, kommt die Möglichkeit in Frage, das gesamte Zulassungsverfahren in Italien sofort durchzuführen und mit dem für Ihr bereits versichertes Auto zugelassenen Nummernschild in das Kaufland zu fahren und Ihr Fahrzeug dort abzuholen.

Achtung:

Besonders beim Import von Gebrauchtfahrzeugen sei darauf aufmerksam gemacht, dass vorab unbedingt Informationen zu den notwendigen Unterlagen und gegebenenfalls auch in Bezug auf den Transport bei den in Italien für die Zulassung zuständigen Behörden, das Kraftfahrzeugamt (*Ufficio Provinciale del Dipartimento per il Trasporto Terrestre*, kurz DTT – sog. *Motorizzazione*) sowie das Fahrzeugregisteramt (PRA - *Pubblico Registro Automobilistico*), eingeholt werden sollten.

9) NÜTZLICHE LINKS

Verbraucherzentrale Südtirol

Information – Kategorie Auto und Führerschein

<http://www.verbraucherzentrale.it/23v142d19872.html>

Europäisches Verbraucherzentrum Italien – Büro Bozen

Broschüre über Autoimport – Teil I

Broschüre über Autoimport – Teil II

<http://www.euroconsumatori.org/81914d81967.html>

Südtiroler Bürgernetz – Musterbriefe im Bereich Gebrauchtwagen

http://www.provincia.bz.it/consulenza%2Dconsumatori/Index_d.aspx?PATH_ID=487

ACI – Automobile Club d'Italia

Guide utili: <http://www.aci.it/i-servizi/guide-utili.html>

10) MUSTERVERTRAG

Anlagen

Ein Standard-Vertrag für den Kauf eines Gebrauchtwagens von einem Händler

Teil I

Kaufvertrag für ein Gebrauchtfahrzeug

Herr/Frau (in der Folge **Käufer/in**) _____

Anschrift: _____

Tel. _____

geboren in _____

am _____

kauft

vom Händler/Wiederverkäufer Herrn/Frau (in der Folge **Verkäufer/in**)

folgendes Fahrzeug:

Fahrzeugtyp: _____

Marke: _____

Karosserienummer: _____

Motornummer: _____

Kilometerstand zum Zeitpunkt der Abgabe seitens des/der letzten Besitzer/in an den/die Verkäufer/in: _____

Anzahl der vorhergehenden Besitzer/innen (wie aus dem Fahrzeugschein ersichtlich): _____

Erstzulassung in Italien: _____

im Ausland: _____

Die letzte technische Prüfung wurde am ___ / ___ / _____ bei Kilometerstand _____ durchgeführt.

Letztes oder derzeitiges Kennzeichen: _____

Kennnummer der offiziellen Autopapiere: _____

ausgestellt von: _____ am ___ / ___ / _____.

Kaufpreis (inkl. MwSt. und Zusatzkosten): _____

Wie vereinbart, wird das Auto am ___ / ___ / _____ übergeben, jedenfalls spätestens am ___ / ___ / _____ um __.__(wesentlicher Bestandteil des Vertrages zu Gunsten des/der Käufer/in).

Zahlungsbedingungen (z.B. in bar, Raten, Eingabe eines Gebrauchtwagens)

Teil II

Zustand des Fahrzeuges (auf der folgenden Seite finden Sie eine zu diesem Zweck erarbeitete Tabelle, kreuzen Sie jeweils das zutreffende Feld an).

| Bewertung | A Mech. Zustand | B Karosserie | C Lack | D Innenraum | E Sonstiges |
|---------------------------------|---|--|--|--|--|
| Besonders gut Klasse 1 | Einwandfrei ohne Verschleißerscheinungen. Geringe Kilometerleistung. Planmäßig gewartet. <input type="checkbox"/> | Gänzlich unbeschädigt. Keine Beulen. Keine Kratzer. Keine Roststellen. <input type="checkbox"/> | Originallack neuwertig konserviert. Hochglanz ohne Flecken oder Kratzspuren (auch Armaturenbrett) <input type="checkbox"/> | Keine Abnutzungsspuren an Sitzen, Tapezierung oder Fußmatten (Teppiche). Laderaum ohne Scheuerstellen. <input type="checkbox"/> | Reifenabnutzung bis 40%. Original-Dimension. Nicht runderneuert. Motor- und Kofferraum rein und ohne Spuren unsachgemäßer Behandlung. <input type="checkbox"/> |
| Gut Klasse 2 | Geringe Verschleißerscheinungen. Kein Reparaturbedarf. Kleinere Einstellarbeiten oder Inspektion erforderlich. <input type="checkbox"/> | Kleine Beulen oder Kratzer. Geringe Rostspuren. Unpassendes Zubehör montiert. Radio ausgebaut. <input type="checkbox"/> | Originallack oder gute Neulackierung. Kleine Kratzer oder Rostflecken. Mattstellen oder leichte Korrosion (auch Armaturenbrett) <input type="checkbox"/> | Geringe Abnutzungsspuren an Sitzen, Tapezierung oder Fußmatten (Teppiche). Laderaum mit Benützungsspuren. <input type="checkbox"/> | Reifenabnutzung 40-60%. Original-Dimension evtl. gut runderneuert. Motor- und Kofferraum etwas verschmutzt, ohne auffallende Schäden. <input type="checkbox"/> |
| Genügend fahrbereit Klasse 3 | Mittlerem Kilometerstand entsprechende Reparaturen und Wartungsarbeiten erforderlich, z.B. Stoßdämpfer oder Zündkerzen defekt. <input type="checkbox"/> | Beulen und Kratzer. Leichte Blechschäden. Diverse Roststellen. Frühere Unfallschäden behoben, aber Spuren sichtbar. <input type="checkbox"/> | Matter, korrodierter Lack oder schlechte Lackierung. Ausbesserungen erforderlich. Roststellen oder Steinschläge. <input type="checkbox"/> | Deutliche Abnutzungsspuren an Sitzen, Tapezierung oder Fußmatten (Teppiche) fleckig und verschmutzt. Laderaum stark gebraucht. <input type="checkbox"/> | Reifenabnutzung 60-80%. Bei Runderneuerung weniger als 50%, einseitig abgefahren. Motor- und Kofferraum verschmutzt, Matten oder Pappe durchscheuert. <input type="checkbox"/> |
| Defekt Klasse 4 | Größere Reparaturen und Überholarbeiten erforderlich. Verkehrssicherheit nicht gegeben. Nicht fahrbereit. <input type="checkbox"/> | Große Unfallschäden. Starke Durchrostungen. Beschädigungen an tragenden Teilen. <input type="checkbox"/> | Neulackierung notwendig. Große Roststellen oder Rostflecken. Div. Farbfalsche Nachlackierungen. <input type="checkbox"/> | Reparatur oder Austausch von Sitzen oder Tapezierung oder Fußmatten (Teppiche) unbedingt erforderlich. Starke Verschmutzung, Spuren von Gewalteinwirkung im Laderaum. <input type="checkbox"/> | Reifenabnutzung 80-100%. Unpassende Dimension oder stark einseitig abgefahren. Motor- und Kofferraum stark verschmutzt. Spuren von Gewalteinwirkung. <input type="checkbox"/> |

Anmerkungen:

Teil III

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

Preis – Bezahlung

Der Preis des Fahrzeuges ist jener, der im Ersten Teil des vorliegenden Vertrages angegeben ist und versteht sich inklusive Zusatzspesen jeglicher Art bezüglich des Kaufes.

Bei erfolgter Bezahlung stellt der Verkäufer dem/der Käufer/in eine Quittung oder ein entsprechendes, steuerlich geltendes Dokument aus.

Übergabe

Die Übergabe muß innerhalb dem im Vertrag genannten Zeitpunkt stattfinden und jedenfalls nicht nach dem definitiven von den Vertragsparteien festgelegten Termin. Bei verspäteter Übergabe oder bei Einzug des Fahrzeuges setzt die erfüllende Partei die nicht-erfüllende mittels Einschreibebrief mit Rückantwort in Verzug, mit der Aufforderung, innerhalb von 15 Tagen den vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, widrigenfalls der Vertrag aufgelöst wird. Wenn der Übergabetermin als ein für den/die Käufer/in als vertraglich „wesentlicher Bestandteil“ festgesetzt wird, kann dieser bei nicht erfolgter termingerechter Übergabe die Vertragsauflösung anstreben. Der/die Käufer/in hat in diesem Falle Anrecht auf die Rückerstattung der geleisteten Anzahlung (*acconto*) oder auf die Erstattung in doppelten Höhe des bezahlten Reugeldes (*caparra*). Bei Nichteinhaltung des Vertrages seitens des/der Käufer/in hat der Verkäufer das Recht, das bereits erhaltene Reugeld (*caparra*) zu behalten. In jedem Fall gibt es die Möglichkeit für Schadensersatz für jene zusätzlichen Folgen zu verlangen, die durch die vertragliche Nichteinhaltung der Gegenpartei entstanden sind.

Mängel des Fahrzeugs – Gewährleistung

Vorliegender Vertrag beruft sich auf die Gewährleistungsbestimmungen bei mangelhaften Waren zu Gunsten des Käufers laut Artikel 128 ff des Verbraucherkodex (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 206/05) (oder von Art. 1490 und ff. des ital. Zivilgesetzbuches im Falle eines Kaufes von einer Privatperson), auch im Falle einer vorhandenen vom Verkäufer zur Verfügung gestellten „Garantie“. In jedem Fall kann die Dauer der Gewährleistung nicht unter 12 Monate ab Übergabe des Fahrzeuges liegen. Der Verkäufer leistet ausdrücklich Gewähr für die gute Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges und dafür, dass keine versteckten Mängel vorhanden sind, auch auf der Grundlage des unter Teil 2 des vorliegenden Vertrages festgestellten „Zustand des Fahrzeuges“. Was den Inhalt der Gewährleistung und die damit verbundenen Rechte des Käufers angeht, wird auf Artikel 128 ff des Verbraucherkodex (und auf Art. 1490 und ff. des Zivilgesetzbuches im Falle von Kauf zwischen zwei Privatpersonen) verwiesen. Die Reklamation wegen eines Mangels oder einer Defektes des Fahrzeuges wird dann als erfolgt betrachtet, wenn das Fahrzeug in den Geschäftslokalen des Verkäufers abgegeben wird oder wenn um eine Hilfestellung vor Ort ersucht wird. Andernfalls kann die Reklamation auch schriftlich per Einschreibebrief mit Rückantwort innerhalb von 60 Tagen ab Entdeckung erfolgen. Der Verkäufer muss nicht für Mängel Gewähr leisten, die mechanische, elektrische oder elektronische

Bestandteile betreffen, die von einer anderen Werkstatt oder Person, an die sich der/die Käufer/in gewandt hat, ausgetauscht, repariert oder abgeändert wurden.

Abholbedingungen

Das Fahrzeug wird am Geschäftssitz des Verkäufers oder an einem vom Verkäufer angegeben Ort vom/von der Käufer/in abgeholt. Der/die Käufer/in muss das Kaufobjekt beim Abholtermin überprüfen; er kann eine Probefahrt zur Feststellung des Zustandes des Fahrzeugs verlangen. Die offensichtlichen Mängel müssen dem Verkäufer zum Zeitpunkt der Übergabe mitgeteilt werden, widrigenfalls gelten sie als angenommen.

Eigentumsübertragung

Bei Übergabe des Fahrzeuges vor der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises behält sich der Verkäufer den Eigentumsanspruch bis zu vollständigen Bezahlung vor. Die Kosten für die Autohaftpflichtversicherung sind ab dem Zeitpunkt der Übergabe vom/von der Käufer/in zu tragen.

Gerichtsstand

Im Streitfall ist ausschließlich das Gericht am Wohnsitz des/der Käufer/in zuständig.

Es wird bestätigt, dass am ___ / ___ / _____ eine Probefahrt mit dem Fahrzeug, das Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist, in Anwesenheit von Herrn/Frau _____ gemacht wurde.

Es wird weiters bestätigt, dass Teil 2 "Zustand des Fahrzeuges" des vorliegenden Vertrages vom Verkäufer in Anwesenheit des/der Käufer/in ausgefüllt wurde.

Ort und Datum

Verkäufer/in

Käufer/in
